

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

# ABSCHRIFT

## SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK

DER VERBANDSAUSSCHUSS

4 - 1020 - 68

43 ESSEN, den 19.3.1970

Postfach 11 1677

Telefon 1661

1049

Be. Fachwahl

Betr.: Bebauungsplan "Siepen Feld"  
- Verbandsgrünfläche Wattenscheid Nr. 3 -  
in Wattenscheid

### Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Siepen Feld" liegt im regionalen Grünzug im industriellen Kerngebiet zwischen den Städten Bochum/Wanne-Eickel/Recklinghausen und Wattenscheid/Gelsenkirchen. Die Bedeutung dieses regionalen Grünzuges ergibt sich aus seiner Funktion als sogen. "grüne Lungen" für die Städte-landschaft des Ruhrgebiets und als Bindeglied zwischen den inner-städtischen Grünflächen und den großen außerhalb der Kernzone liegenden Erholungslandschaften im Norden und Süden.

Der Zweck dieses Bebauungsplanes, der gem. den landesplanerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verfolgt wird, ist, den an dieser Stelle sehr schmalen Grünzug von einer zweckentfremdenden Bebauung freizuhalten.

Mit den Festsetzungen der vom Bebauungsplan "Siepen Feld" erfaßten Gebiete als

- "Fläche für die Forstwirtschaft",
- "Fläche für die Landwirtschaft",
- "Öffentliche Grünfläche (Friedhof)"

soll den Interessen und Bedürfnissen der Ruhrgebietsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Aus den Festsetzungen im Bebauungsplan werden nach der derzeitigen Rechtslage Kosten nicht entstehen.

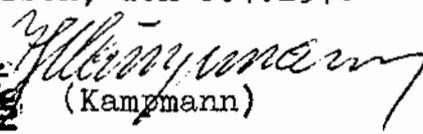
Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne des BBauG sind nicht erforderlich.

Ausgefertigt:

Essen, den 8.4.1970

gez. Katzor

Vorsitzender

  
(Kampmann)



Diese Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG  
mit dem Bebauungsplan "Siepen Feld" - Verbands-  
grünfläche Wattenscheid Nr. 3 - in Wattenscheid,  
Plan-Nr. 30 Gr II Nr. 7, in der Zeit vom 22.6. 1970  
bis einschl. 22.7.1970 zu jedermanns Einsicht  
öffentlich ausgelegt.

Essen, den 12.8.1970



*Poser*  
(Poser)  
Messungsrat